

Altorientalische Forschungen	25	1998	1	95–103
------------------------------	----	------	---	--------

G. GIORGADZE

Zum Kauf und Verkauf von Grund und Boden in der hethitischen Gesellschaft*

Mit Herrn Prof. Dr. Horst Klengel und seiner verehrten Gattin verbindet mich eine langjährige Freundschaft, die im Jahre 1965 begann und bis zum heutigen Tage andauert. Unsere freundschaftlichen Beziehungen entwickelten sich, als ich wiederholt als Gast der Akademie der Wissenschaften im Vorderasiatischen Museum zu Berlin am hethitischen Thesaurus arbeitete und mehrmals die Familie Klengel in ihrem gastlichen Haus in Niederschöneweide treffen konnte, aber auch während ihrer Besuche in Tbilissi.

Der nachstehende Beitrag behandelt den Kauf und Verkauf von Grund und Boden insbesondere nach den Angaben der hethitischen Gesetze. Ich widme ihn dem Jubilar, der den gesellschaftlichen Problemen des Ḫatti-Reiches besonderes Interesse entgegenbringt.

Die uns zur Verfügung stehenden schriftlichen Quellen, in denen sich Grundbesitzverhältnisse widerspiegeln (z. B. „Schenkungsurkunden“,¹ „Freibriefe“,² „Katasterlisten“,³ Texte über die Zuweisung von „Haus“-Wirtschaften,⁴ die

* Erweiterte Fassung eines Vortrags, gehalten am 6. Juli 1994 in Berlin auf der XLI. Rencontre Assyriologique Internationale.

Zu den hier verwendeten Abkürzungen s.: J. Friedrich – A. Kammenhuber, Hethitisches Wörterbuch, Heidelberg 1975^{2ff.}; The Hittite Dictionary of the Oriental Institute of the University of Chicago (=CHD), ed. by H. G. Güterbock and H. A. Hoffner, Chicago 1980ff.

¹ K. Riemschneider, LS, Siehe auch KBo XXXIII 184, 185 u. a.

² KUB XIII 8; XXVI 43; 50; 58; KBo VI 28; KBo VI 29. E. von Schuler, Staatsverträge und Dokumente hethitischen Rechts, in: G. Walser (Hrsg.), Neuere Hethiterforschung, Wiesbaden 1964, 49f.; F. Imparati, Una concessione di terre da parte di Tudhaliya IV (=RHA XXXII [1974]); G. Giorgadze, Hethitische „Freibriefe“, Mazne 4 [1976] 39ff. (georgisch mit russischem Resümée).

³ Vl. Souček, Die hethitischen Feldertexte (HF), ArOr 27 [1959] 5–43, 379–396.

⁴ Besonders mit den NAM.RA-Leuten: H. Otten – Vl. Souček, Das Gelübde der Königin Puduhepa an die Göttin Lelwani, Wiesbaden 1965 (StBoT 1); A. Archi – H. Klengel, Ein hethitischer Text über die Reorganisation des Kultes, AoF 7 [1980] 143ff.; G. Giorgadze, Einige Bemerkungen zum hethitischen Text KUB 48, 105, in: Societes and Languages of the Ancient Near East. Studies in honour of I. M. Diakonoff, 1982, 110ff.

hethitischen Gesetze⁵ und viele andere Texte rechtlichen, religiösen und wirtschaftlichen Inhalts), sind nahezu ausreichend, die wesentlichen Züge der Grundbesitzverhältnisse in der hethitischen Gesellschaft zu klären. Nach einer allgemeinen Analyse der oben genannten überlieferten Texte war in Hatti das staatliche Eigentum an Grund und Boden die herrschende Form des Bodeneigentums.

Von Bedeutung war insbesondere derjenige Grund und Boden im Eigentum des Staates, der zum Palasteigentum gehörte (die sog. „Felder des Palastes“). Das waren Grundstücke, die ursprünglich dem Bodenfonds der Gemeinde entnommen und den sog. „Palästen“ bzw. den „Häusern des Königs“,⁶ die sich in verschiedenen Orten des Landes befanden, übergeben worden waren. An den Grund und Boden des Palastes (= des Königs) waren Pflichten gebunden: Ein Besitz von Grundstücken dieser Kategorie war mit der Erfüllung von staatlichen Pflichten (*sabban* und *luzzi*) verbunden.⁷ Die Besitzer hatten nicht das Recht, diese Grundstücke zu veräußern. Wenn der König Grundstücke aus dem Landfonds des Palastes verteilte, so geschah das in der Weise, daß nicht nur einzelne Staatsangestellte, sondern auch beliebige Wirtschaften des staatlichen Systems diese Grundstücke erhielten. Der König erlegte den Besitzern des Grund und Bodens die Erfüllung der staatlichen Pflichten (*sabban luzzija ŠA LUGAL*) auf. Der Kauf oder Verkauf dieses Landes war streng verboten.

Nicht weniger bedeutungsvoll waren die Grundstücke, die sich im Tempelbesitz befanden, die sog. „Gottesfelder“ (A.ŠA DINGIR^{LM}). Der Fonds der Tempelgrundstücke war veränderlich. Die betreffenden Besitzer erfüllten die Pflichten nur zugunsten der Götter (ŠA DINGIR^{LM} *sabban luzzija*). Beliebige Veräußerungen des Landes waren nicht nur außerhalb, sondern auch innerhalb des Tempels verboten. Genehmigt war, wie ich meine, nur der Kauf von „Feldern“, die nicht zum Fonds der Tempelgrundstücke gehörten. Solche „Felder“ wurden durch den Kauf zum Eigentum des Käufers. Der eigentliche Grund des Veräußerungsverbots für Tempelgrundstücke lag darin, daß sie als Eigentum der Götter betrachtet wurden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der König die Grundstücke innerhalb des Bodenfonds des Tempels lediglich neu verteilen konnte.⁸

⁵ J. Friedrich, HG; F. Imparati, II; R. Haase, Die keilschriftlichen Rechtssammlungen in deutscher Fassung, Wiesbaden 1979.

⁶ Ausführlich G. Giorgadze, É^(MES) LUGAL in den hethitischen Keilschrifturkunden, in: H. Klengel (Hrsg.), Gesellschaft und Kultur im Alten Vorderasien, Berlin 1982, 77ff.

⁷ E. von Schuler, Staatsverträge . . ., 49f.; G. Giorgadze, Gosudarstwennye powinnosti w chettskom obschtschestve, in: Woprosy drewnei istorii, Tbilissi 1997, 5ff.

⁸ Besonders während der königlichen Stiftungen des Grund und Bodens oder Reorganisation des Kultes. S. z. B. H. Klengel, Zur ökonomischen Funktion der hethitischen Tempel, SMEA 14 [1975] 181ff.

Die Quelle für eine Auffüllung der oben betrachteten Landfonds waren Grundstücke, die sich im Besitz von Gemeinden befanden (sog. „Siedlungsfelder“ *A.ŠÀ URU). Faktisch waren diese Grundstücke staatlicher Grund und Boden, dessen Besitz erforderte, verschiedene staatliche Verpflichtungen zugunsten des Königs oder bedeutender Staatsbeamter, wie „Landesherr“ (EN KUR⁷), „Herr der Grenzwache“ (EN/BĒL MADGALT), „Stadtverwalter“ (MAŠKIM URU) usw. zu erfüllen.

Über Gemeindegemarkung konnte der Staat jederzeit beliebig verfügen: Er konnte Grundstücke aus dem Fonds des Gemeindelandes als Geschenk (NÍG.BA) (im Alten Reich zusammen mit der Immunität, später entsprechend dem Beschuß des Königs) oder als Auszeichnung für Verdienste vergeben (auf Lebenszeit oder vererbbar), er konnte Grundstücke verschiedenen Wirtschaften („Häusern“ – ÉMÉŠ) des Palastes oder des Tempels zuweisen, einzelne „Häuser“ mit den Deportierten (NAM.RA) bilden (auch im Palast- oder Tempelsystem), die Grundstücke zwischen verschiedenen staatlichen Wirtschaften neu verteilen⁹ und, was für uns das Wichtigste ist, er konnte sie verkaufen, d. h. sie konnten durch Kauf erworben werden.

Der Staat erlaubte den Besitzern der Gemeindegemarkung, frei über diese zu verfügen: Die Besitzer durften das Territorium aufteilen, einzelne Grundstücke abtrennen, die Grundstücke vererben usw. In diesen Fällen forderte der Staat die Erfüllung der staatlichen Verpflichtungen vom neuen Besitzer. Eine entsprechende Praxis kennt man auch aus anderen Ländern des Alten Orients sowie aus dem Nahen Osten im Mittelalter.

In der hethitischen Gesellschaft bestand kein umfassendes und ausschließliches Eigentum des Staates am gesamten Land, weil in einem Staat, der seiner Bevölkerung als Gegenleistung für den Besitz von Land bestimmte Pflichten auferlegte, Bedingungen für die Entstehung eines nichtstaatlichen, privaten Eigentums geschaffen wurden.

Die Quellen für die Entstehung von Privateigentum an Land waren folgende: königliche Landschenkungen, besonders solche mit Immunität; Aufteilung von Wirtschaften, wenn sich ein Teil des nicht mit Verpflichtungen verbundenen staatlichen Landes bei einer Privatperson mit Verfügungsrecht befand; Kauf und Verkauf des Landes unter der Bedingung, da die Erfüllung der staatlichen Verpflichtungen auf den Käufer übergeht. In diesen Fällen gab der Staat sein Recht auf das Eigentum am Land auf, das nach dem Verkauf in das Eigentum einer Privatperson übergehen mußte.

Die Bedingungen für den Kauf (Verkauf)¹⁰ von Grund und Boden sind in den hethitischen Gesetzen fixiert, von denen wir zunächst § 47B und seine spä-

⁹ Detailliert über diese Fragen s. G. G. Giorgadze, Woprosy obschtschestwennogo stroja chettow, Tbilissi 1991, 29ff.

¹⁰ Über kaufrechtliche Terminologie bei den Hethitern s. R. Haase, Kaufrechtliche Bestimmungen in der Hethitischen Rechtssammlung, RIDA 21 [1974] 11ff.; s. auch in RLA 5, „Kauf“, 528f.

teren-Varianten §§ XXXVII und XXXIXB untersuchen.¹¹ In diesen Paragraphen werden die rechtlichen Normen des Landkaufs für einen bestimmten Fall geregelt. Es geht um den Kauf der „Felder“ (A.ŠÀ) des LÚ^{GIŠ}TUKUL. Diese Felder, die offensichtlich keine Palast- und keine Tempelfelder¹² sind, waren mit Pflichten verbunden, d. h. mit der Erfüllung der Dienste *sabban* und *luzzi*.

Laut § 40 HG¹³ erhielt der „^{GIŠ}TUKUL-Mann“¹⁴ Felder in der „Siedlung“ („Gemeinde“ – URU). Es ist beachtenswert, da derartige „Felder“ ungehindert

¹¹ § 47B: „Wenn jemand [sämtliche Felder eines „^{GIŠ}TUKUL]-Mannes“ [ka]uft ([uā]ši), leistet er den Dienst *luzzi*. Und wenn er [viel Felder kauft], leistet er keinen Dienst *luzzi*. Wenn aber das *kule*- (?) die Felder [zuteilt], oder [die Leute] der Siedlung (sie) geben, dann leistet er den Dienst *luzzi*“. In der späteren Variante der HG, d. h. in § XXXVII und § XXXIXB, heißt es folgendermaßen. § XXXVII: „Wenn jemand die Feldflur eines „^{GIŠ}TUKUL-Mannes“ insgesamt kauft (*uāši*), der Besitzer der Feldflur aber umkommt, so leistet er den Dienst *sabban*, den ihm der König festsetzt. Wenn aber der Besitzer der Feldflur am Leben ist, oder ein Haus des Besitzers der Feldflur vorhanden ist – ob im selben Lande oder in einem anderen Lande – leistet er keinen Dienst *sabban*“. § XXXIXB: „Wenn jemand kauft (*uāši*) gesamtes Feld eines „^{GIŠ}TUKUL-Mannes“, befragt man den König und was der König sagt, jenen Dienst *luzzi* leistet er. Wenn er darüber hinaus jemandes Felder kauft (*uāši*), leistet er keinen Dienst *luzzi*. Wenn die Feldflur erledigt ist, oder die Leute der Siedlung ihm (Feld) geben, leistet er den Dienst *luzzi*“. In Verbindung mit diesen Paragraphen der HG s. E. Menabde, Chettskoe obschtschestwo, Tbilissi 1965, 109f.; I. M. Diakonoff, Die hethitische Gesellschaft, MIO XIII/3 [1967] 321ff.; R. Haase, Kaufrechtliche Bestimmungen in der Hethitischen Rechtssammlung, RIDA 21 [1974], 13, 15.

¹² Daß die Palast- und Tempelfelder bei den Hethitern nicht durch Kauf erworben werden konnten, hat schon A. Goetze bemerkt: A. Goetze, Kleinasien, München 1957, 113: „Grund und Boden, soweit er nicht königlicher oder Tempelbesitz ist, kann durch Kauf erworben werden . . .“.

¹³ § 40: „Wenn ein „^{GIŠ}TUKUL-Mann“ umkommt (an seiner Stelle aber) wird einen „ILKI-Mann“ eingesetzt werden. Und (wenn) der „ILKI-Mann“ sagt: „Dies (sei) mein ^{GIŠ}TUKUL, dies aber – mein Dienst *sabban*“, lässt er sich die Felder des „^{GIŠ}TUKUL-Mannes“ verbriefen und mag er sowohl ^{GIŠ}TUKUL besitzen als auch den Dienst *sabban* leisten. Wenn er ^{GIŠ}TUKUL [ab]lehnt, erklärt man die Felder des „^{GIŠ}TUKUL-Mannes“ für erledigt und sie die Leute der Siedlung bearbeiten. Wenn der König einen Deportierten gibt, so [ge]ben sie ihm die Felder, und er wird zum „^{GIŠ}TUKUL-(Mann)“. S. auch I. Diakonoff, MIO XIII/3, 323ff.; I. M. Diakonoff, The Structure of Near Eastern Society Before the Middle of the 2nd Millennium B. C., Oikumene 3 [1982] 27f.

¹⁴ Den Angaben der hethitischen Texten nach, hatte das Ideogramm ^{GIŠ}TUKUL einige Bedeutungen: „Waffe; Keule; Profession (Beruf, Amt); Dienst(leistung) (service); oracle procedure“ u. a. Ausführlich s. G. C. Moore, ^{GIŠ}TUKUL as „oracle procedure“ in Hittite Oracle Texts, JNES 40/1 [1981] 49ff.; G. Giorgadze, Woproczy . . ., 87f. u. a. Es ist nicht ausgeschlossen, daß in den hethitischen Gesetzen ^{GIŠ}TUKUL die Bedeutung „Beruf (Profession)“ oder „Dienst(leistung)“ hat. Davon ausgehend könnte man glauben, daß der Ausdruck „LÚ ^{GIŠ}TUKUL“ „Berufsmann“ oder „Dienstmann“ (Pl. „Berufsleute; Dienstleute“) bedeutet, d. h. ein Mann, der eine bestimmte Profession oder den Dienst hatte. Es ist bekannt, daß ein LÚ ^{GIŠ}TUKUL wie ein LÚ IŠ.GUŠKIN „Goldknappe“ genannt wird (LS 1, Rs. 10; in KBo IV 10, 27 aber ohne LÚ – ^{GIŠ}TUKUL LÚ IŠ.GUŠKIN). Andere LÚ ^{GIŠ}TUKUL waren z. B. LÚ AZU „Magier“, LÚ DUB.SAR „Schreiber“ u. a., insgesamt „12 LÚ(MEŠ) ^{GIŠ}TUKUL“ (KUB XXXIII 35, Rs. 7–9). ^{GIŠ}TUKUL (ohne LÚ) waren (LS

gekauft (verkauft) wurden.¹⁵ Wenn jemand „sämtliche“ kaufte (*bumandan kuiški uāši*), dann erfüllte der Käufer den Dienst *luzzi* (§ 47B, XXXIXB HG) oder den Dienst *sabban* (§ XXXVII HG), die dem „^{GIS}TUKUL-Mann“ vor dem Verkauf auferlegt waren. Später wurde der König wegen der Präzisierung der Art der Verpflichtung (*sabban* oder *luzzi*) befragt (§ XXXIXB), was früher nicht notwendig war. Jedoch erforderte der Verkauf der Felder weder im Alten Reich noch im Neuen Reich die Erlaubnis des Königs. Grundstücke des „^{GIS}TUKUL-Mannes“ wurden in Hatti im Neuen Reich auch dann verkauft, wenn dieser „Mann“ verschwunden war¹⁶ oder seine Familie in einem anderen Gebiet wohnte (§ XXXVII).¹⁷

Laut § 47B war der Käufer „vieler“ (*mekki*, nicht „sämtlicher“ – *bumandan*) Felder des „^{GIS}TUKUL-Mannes“ aus unbekannten Gründen nicht verpflichtet, den Dienst *luzzi* zu erfüllen. Wahrscheinlich fiel die Erfüllung dieser Pflicht den Familienangehörigen des ehemaligen Besitzers der verkauften Grundstücke, nämlich des „^{GIS}TUKUL-Mannes“, zu, und zwar ungeachtet dessen, da „viele“ Felder (aber eben nicht alle) verkauft worden waren. Für uns wäre hier von Interesse, ob das verkaufte, mit der Verpflichtung verbundene Land von der Verpflichtung frei wurde.

„Felder des ^{GIS}TUKUL-Mannes“ wurden aufgeteilt verkauft – ein klarer Beweis für die territoriale Aufteilung des Gemeindelandes, das jemand innehatte. Im gegebenen Fall mußte der Käufer des Grundstücks keine staatlichen Pflichten übernehmen (§ 47B).¹⁸ Das war jedoch dadurch bedingt, da deren Erfüllung dem ehemaligen Besitzer zufiel, dem „^{GIS}TUKUL-Mann“, weil sich noch immer ein Teil der mit der Verpflichtung verbundenen Felder in seiner Verfügung befand. Wie schon gesagt, kann man entsprechende Beispiele aus anderen Ländern des Alten Orients anführen.¹⁹ Nur wenn der Käufer zusätzliche Grund-

1, Rs. 10): ^{LU}MUHALDIM „Koch“, ^{LU}TÚG „Walker“, ^{LU}AŠGAB „Lederarbeiter“, UMMEA ANSE.KUR.RA „Pferdepfleger“ und auch in KBo V 11, 1–20: ^{LU}SILA.ŠU.DU₈ „Mundschenk“, ^{LU}^{GIS}PA „Stabträger“ und viele andere Angestellten (s. auch ^{GIS}TUKUL ohne LU in HG § 40). ^{GIS}TUKUL (mit EN/BĒL: EN ^{GIS}TUKUL) waren: ^{LU}NAR „Sänger, Musiker“, ^{LU}NINDA „Brotbesorger“ und andere, insgesamt „7 EN^(MES) ^{GIS}TUKUL“ (474/c, IV 7–10). Aller Wahrscheinlichkeit nach ist der Terminus LU ^{GIS}TUKUL (Pl. LU^(MES) ^{GIS}TUKUL) eine Gesamtbezeichnung der Personen, die verschiedene Professionen hatten oder Staatsbeamte waren, die in der Gemeinde Grundstücke bekamen. Bezüglich der LU ^{GIS}TUKUL s. auch Diakonoff, MIO XIII/3, 330f. und Anm. 55, 56; ders., Oikumene 3, 50f., 87.

¹⁵ So auch O. R. Gurney, The Hittites, Harmondsworth 1961, 102; Diakonoff, MIO XIII/3, 323.

¹⁶ Oder „starb“ – *harakzi* „umkommt“, „ausscheidet“ (Friedrich); „ausfällt“ (Haase) u. a.

¹⁷ S. auch Diakonoff, MIO XIII/3, 322f.

¹⁸ Diakonoff, ebenda.

¹⁹ Z. B. in Arrapha und Nuzi: N. B. Jankowska, Legal Documents from Arrapha in the Collections of the USSR, Peredneasiatskii Sbornik I [1961] 440f.; s. auch I. M. Diakonoff (Hrsg.), Early Antiquity, Chicago 1991, 244ff.; s. dazu G. Wilhelm, The Hurrians, Warminster 1989, 47.

stücke unmittelbar von den Gemeindemitgliedern – und nicht vom Palast – erhalten hatte, mußte er die betreffende Verpflichtung erfüllen (§ 47B). Hätte er diese Grundstücke nicht erhalten, so wären die gekauften Felder wahrscheinlich nicht mit der Verpflichtung verbunden geblieben.

Neben dem Recht, Felder des „^{GIS}TUKUL-Mannes“²⁰ zu kaufen, hatte derselbe Käufer auch das Recht, „jemandes“ Felder (A.ŠĀ.HI.A *kuella*) frei zu erwerben. Sie trugen ihm nicht zusätzlich die Erfüllung der Verpflichtung *luzzi* ein (§ XXXIXB). An diesem Paragraph ist besonders bemerkenswert, daß auch „jemand“ seine Felder frei verkaufen konnte und die gekauften Grundstücke wahrscheinlich nicht mit einer Verpflichtung verbunden waren. Wenn derselbe Käufer im gegebenen Fall auch ein Grundstück in der Gemeinde erhielt, so oblag es ihm, eine Verpflichtung *luzzi* zu erfüllen. Wenn ihm dieses aber verweigert wurde, so blieb in der Verfügung des Käufers offensichtlich ein nicht mit einer Verpflichtung verbundenes Land.

Bemerkenswert ist auch die Tatsache, daß Felder des „^{GIS}TUKUL-Mannes“ auch dann verkauft wurden, wenn dieser „Mann“ nicht an Ort und Stelle war, d. h. sich in einem anderen Gebiet aufhielt (oder seine neue Wirtschaft führte). Jedenfalls ist völlig klar, daß während des Verkaufs des uns interessierenden Landes weder der „^{GIS}TUKUL-Mann“ noch seine Familienangehörigen persönlich erscheinen. Wir haben es offensichtlich mit einem indirekten Verkauf zu tun, bei dem man den unmittelbaren Besitzer überging. Das läßt uns natürlich die Frage stellen: Wer genau hat das Land verkauft, und wer hat das entsprechende Silber bekommen? Wie aus den bestätigten Tarifen für die zu verkaufenden Grundstücke hervorgeht, wie sie in § 183, 185 und 146 der hethitischen Gesetze vorliegen, wurden die Preise in Silber festgesetzt.²¹ Vermutlich

²⁰ Hier bemerken wir, daß laut K. Riemschneider LS 4 Vs. 17–20 (Ss. 362f.) gewisse LÚ^(MES) ^{GIS}TUKUL ziemlich große Fonds des Grund und Bodens in der Wirtschaft des „*huuaši*-Steines“ besaßen: „8 *kapunu* 14 *iku* Feld der LÚ^(MES) ^{GIS}TUKUL haben wir aus dem (besitz des) *huuaši*-Steines dazugefügt (*anda NI-IL-QI*) und wieder (diese) 8 *kapunu* 14 *iku* Feld . . . haben wir aus dem (Besitz des) *huuaši*-Steines dazugenommen (*arabza NI-ID-DI-IN*)“. Wie V. Haas annimmt, bezeichnete ein *kapunu* mindestens 10 Hektar (V. Haas, Der Kult von Nerik, Rom 1970, 21 Anm. 2). Von hier ausgehend, besaßen die obenerwähnten LÚ^(MES) ^{GIS}TUKUL 80 Hektar Feld im Durchschnitt. Für *kapunu* s. auch Diakonoff, MIO XIII/3, 343, Anm. 77; Klengel, Zur ökonomischen Funktion . . . 192f. und Anm. 62.

²¹ § 183: „. . . [Der Preis] des 1 *iku* *sissura*-Feldes (ist) 3 [Sekel Silber]. Der [Preis] des 1 *iku* HA.LA.NI-Feldes (ist) 2 Sekel Sil[ber]. Das ihm (= dem Feld) benachbarte (Land): 1 Sekel Sil[ber] (ist) sein Preis!“; § 185: Der Preis von 1 *iku* Weingarten (ist) 1 Mine Silber . . .“; § 146: „Wenn jemand ein Haus oder eine Siedlung, [einen Garten] oder [eine Weide] zum Verkauf anbietet (*ušneškatta*) und ein an[derer] hergeht und vor(n) schlägt (= sich einmischt) und einen Handel treibt (*bappari bappar iazi*) gibt er (als Sühne) des Vergehens 1 Mine Silber. [Von dem Menschen] kauft er (*uāši*) nur [für die ersten] Kaufpreise (*bantezziuš bapparius*)“. Zum diesen Paragraphen der HG s. auch Menabde, Chettskoe obschtschestwo, 35, 159; Diakonoff, MID, 351 Anm. 92; Haase, Kaufrechtliche Bestimmungen . . ., 13. Über die Preise bei den Hethitern s. H. Klengel,

regelte dies die Gemeinde oder die staatliche Administration, von welcher der „*GIS*TUKUL-Mann“ das Grundstück erhielt.

Hiernach ist folgende Frage zu stellen: Konnte der „*GIS*TUKUL-Mann“ die Felder, die er in der Gemeinde erhalten hatte, aus eigener Initiative verkaufen? Offensichtlich nicht, da er diese „Felder“ nicht gekauft hatte, d. h. er war nicht der Eigentümer der Felder, da er sie von der Gemeinde unter der Bedingung der Dienstpflicht erhalten hatte. Das weist darauf hin, daß die uns interessierende Person nur Inhaber der in der Gemeinde erhaltenen staatlichen Grundstücke war, weshalb sie sie nicht verkaufen konnte. Dazu war nur die Gemeinde selbst als Eigentümer der oben erwähnten „Felder“ imstande.

Der Käufer wurde zum Eigentümer des betreffenden Landes, wenn er sämtliche Felder des „*GIS*TUKUL-Mannes“ (oder einen Teil davon mit den erforderlichen zusätzlichen Grundstücken) kaufte, weil er damit wahrscheinlich das Eigentumsrecht an gekauftem Land erhielt und zwar unabhängig davon, ob das Land weiterhin mit der staatlichen Verpflichtung belegt blieb. Nach diesem Akt verlor der Staat das Eigentumsrecht am verkauften Land, das aus dem staatlichen Umlauf ausgeschieden, d. h. zum Land des nicht-staatlichen Sektors geworden war. Der Käufer konnte über das Land verfügen, sobald er zum Eigentümer geworden war. Er konnte es veräußern, nämlich unter der Bedingung verkaufen, daß der neue Landkäufer die an den Boden gebundene Verpflichtung zugunsten des Staates, mit der das Grundstück nach dem Verkauf belegt worden war, erfüllen würde.

Nach den anderen Aussagen der Paragraphen der hethitischen Gesetze war der Verkauf von Land in folgenden Fällen zugelassen. § 146²² und § 169²³ besagen (ebenso wie §§ 183 und 185²⁴, wo die Tarife für die zu verkaufenden Grundstücke angegeben werden), daß absolut frei und ungehindert²⁵ „Felder“, Gärten, Weinberge, Weiden und sogar ganze Siedlungen – wie es auch in

Einige Bemerkungen zu Löhnen und Preisen im hethitischen Anatolien, AoF 15/1 [1988] 76ff. In Verbindung mit den Preisen für Felder in den Paragraphen 183, 185 und 146 der HG bemerkt I. M. Diakonoff: „These prices are incredibly low. Some scholars think that land in the Hittite kingdom, as in early Mesopotamia, was not involved in normal commodity circulation, and the above evaluations refer to cases when land was transferred from a debtor to a creditor to cover a loan.“ (Early Antiquity, 279 n. 16).

²² Übersetzung s. oben.

²³ „Wenn jemand ein Feld kauft (*uāši*) und die Grenze zerbricht, nimmt er ein dickes Brot und zerbricht es dem Sonnengotte und sagt: Du hast meine Waage in die Erde gepflanzt“. Und er spricht (auch) so: „(Ob) Sonnengott (oder) Wettergott, (ist) kein Streitfall“.

²⁴ Übersetzungen dieser Paragraphen s. oben.

²⁵ S. auch Diakonoff, MIO XIII/3, 323: „... sowohl das nicht mit Verpflichtungen belastete als auch das mit der Verpflichtung *luzzi* ... verbundene Land frei verkauft werden konnte ...“.

Ugarit und Alalah bezeugt ist²⁶ – gekauft und verkauft wurden. Dabei fehlen Anweisungen über das Verhältnis der zu verkaufenden Objekte zu den staatlichen Verpflichtungen. Es mag sein, daß sie davon frei waren. In den genannten Paragraphen der hethitischen Gesetze fehlen jegliche Einschränkungen beim Kauf und Verkauf der Immobilien. Es entsteht der Eindruck, daß die zu verkaufenden Grundstücke Eigentum der Einzelpersonen waren, die frei über sie verfügten. Selbstverständlich konnte man die im Besitz von Einzelpersonen befindlichen Grundstücke nicht so frei und ungehindert verkaufen. Bekanntlich war in einzelnen Fällen, die aus §§ 39 und 48²⁷ der hethitischen Gesetze hervorgehen (sowie aus KUB XIII 8)²⁸, der Verkauf von Grund und Boden streng verboten, was aber dadurch bedingt war, daß die dort erwähnten, mit einer Verpflichtung verbundenen „Felder“ nicht Eigentum von Personen oder des „Steinhauses“ waren, von denen dort die Rede ist (*b ipparaš*, akkadisch ^{LÚ}*ASIRUM*, d. h. „der Eingeschlossene, der Eingesperzte“²⁹, „irgendein Mann des Steinhauses“³⁰). Diese waren nur Inhaber der Grundstücke. Für den Verkauf dieser „Felder“ war natürlich eine spezielle Genehmigung des Bodeneigentümers, des Staates oder einer Privatperson, erforderlich.

Unter Berücksichtigung aller uns zugänglichen Angaben der hethitischen Texte kann man zu der Schlußfolgerung gelangen, daß der Kauf und Verkauf von Grund und Boden im hethitischen Staat keine so seltene und streng

²⁶ Vgl. dazu M. Heltzer, *The Rural Community in Ancient Ugarit*, Wiesbaden 1976, 54, 56, 91–95, 101, 103; C. Zaccagnini, *Asiatic Mode of Production and Ancient Near East. Notes Towards a Discussion „Production and Consumption“*, Budapest 1989, 69ff., 71f., 75ff. u. s. w. S. auch in RLA 5, „Kauf“, 530.

²⁷ § 39: „Wenn [ein Mensch] die Felder eines anderen inne hat, [leistet er [auch] den Dienst *sabban*. Wenn er [den Dienst *sabban*] ablehnt, nimmt [der andere] auch die Felder, verkaufen wird er [sie] nicht (*U-UL* [-*at*] *bapparaizzi*)“. § 48: „Ein ^{LÚ}*bipparaš* leistet den Dienst *luzzi*. Und mit einem ^{LÚ}*bippari* macht [niemand einen Handel (*bappar*). Sein Kind, sein Feld, seinen Weingarten kauft (*uāši*) niemand. Wer mit einem ^{LÚ}*bippari* einen Handel macht, er verschwindet von dem Handel (*bapparaz [šame]nzi*). Der ^{LÚ}*bipparaš* nimmt zurück, was er verkauft hat (*bapparait*)“. In dem parallelen § XL wird gesagt: „Wenn ein ^{LÚ}*bipparaš* leistet den Dienst *luzzi*: Mit einem ^{LÚ}*ASIRUM* macht niemand einen Handel, sein Kind, sein Feld, seinen Weingarten kauft (*uāši*) niemand. Wer aber mit einem ^{LÚ}*ASIRUM* einen Handel macht, er verschwindet von dem Handel. Der ^{LÚ}*ASIRUM* (aber) nimmt zurück, was er verkauft (*bapparaizzi*)“.

²⁸ KUB XIII 8 Vs. 15–17: „Des Steinhauses Feld, Baumpflanzung, Garten, Weingarten und Personal (*NAPŠADU* – „Seele“) darf niemand kaufen (*uāši*). Wenn aber irgendein Mann des Steinhauses Feld oder Baumpflanzung oder Garten oder Weingarten und auch das Personal kauft (*uāši*) . . .“. S. dazu H. Otten, *Hethitische Totenrituale*, Berlin 1958, 106f.

²⁹ Wie schon H. G. Güterbock bemerkt hat (s. H. G. Güterbock, *Bemerkungen zu den Ausdrücken *ellum*, *wardum* und *asīrum*, „Gesellschaftsklassen im alten Zweistromland und in den angrenzenden Gebieten – XVIII. Rencontre Assyriologique Internationale“*, München 1972, 96), war ^{LÚ}*bipparaš*/^{LÚ}*ASIRUM* vielleicht der „Käufling“, d. h. der gekaufte und verkäufliche Sklave (ähnlich so auch G. Giorgadze).

³⁰ ^{LÚ}*É.NA₄ kuiški*.

beschränkte Erscheinung war, wie sie manchen Forschern erschienen ist. Grundstücke bestimmter Kategorien wurden ohne Einschränkungen unter exakt festgelegten Bedingungen gekauft und verkauft. Offensichtlich war das die Spezifität der Rechtsnormen für den Verkauf des Bodens, weshalb es weder erforderlich war, geheime Formen des Kaufs und Verkaufs von Grund und Boden zu entwickeln, noch fiktive Formen, um das Verbot der Veräußerung von Grund und Boden zu umgehen, wie z. B. die Pseudoadooption (*marūtu*) oder die Aufnahme in eine Bruderschaft (*abḥūtu*) usw. Deshalb gibt es in Kleinasien keine Dokumente dieses Inhalts, wie es auch keine Rechtsakte über den Kauf und Verkauf von Grund und Boden gibt, ähnlich z. B. den Landschenkungsurkunden, den „Freibriefen“ usw. Es mag sein, daß solche Akte nicht schriftlich ausgefertigt wurden. Wenn sie aber ausgefertigt wurden, dann müßte man sie am ehesten in den privaten Wirtschaften suchen. Diese wurden jedoch im Anatolien der hethitischen Zeit nicht entdeckt.

Neben den königlichen Landschenkungsurkunden, den Freibriefen usw. förderte die Entwicklung des Kaufs und Verkaufs von Grund und Boden die Umwandlung eines Teils des staatlichen Landes in Privateigentum, indem die verkauften Grundstücke aus der Kategorie des staatlichen Landes herausfielen. Leider läßt sich nicht feststellen, welches Ausmaß der Kauf und Verkauf von Grund und Boden in Hatti zur Zeit des Neuen Reiches angenommen hatte. Man kann aber mit Gewißheit davon ausgehen, daß die hier besprochene Erscheinung auf die allgemeine Entwicklung der Grundeigentumsverhältnisse in Hatti nicht verändernd gewirkt hat. Bis zum Ende des Hatti-Reiches blieb das staatliche Eigentum an Grund und Boden die vorherrschende Form des Landeigentums in Hatti.³¹

³¹ Über staatliches Eigentum an Grund und Boden als herrschende Form im Alten Orient s. G. A. Melikischvili, VDI, 1975, 18f.